

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2156.3

Nachtrag zum Vorvertrag zu einem Tauschvertrag und einem Dienstbarkeitsvertrag zwischen Stadt und Kanton Zug betreffend die Grundstücke GS 216 (alte Kläranlage), GS 286 (altes Gaswerkareal) und GS 4709 (Weststrasse 3-7); Genehmigung

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 12. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss § 13 sowie § 20 GSO folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Ich verweise auf den Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2156.2 vom 8. April 2014.

2. Ablauf der Kommissionsarbeit

Die GPK behandelte die Vorlage an ihrer ordentlichen Sitzung vom 12. Mai 2014 in Sechser-Besetzung (ein GPK-Mitglied ist entschuldigt) und in Anwesenheit von Stadtrat Dr. Karl Kobelt, Vorsteher Finanzdepartement, Finanzsekretär Andreas Rupp und Hans Petermann, Leiter Immobilien.

3. Erläuterungen der Vorlage

Die Vorlage wurde uns von Stadtrat Karl Kobelt und Hans Petermann erläutert: 2011 wurde der Vorvertrag zum Tauschvertrag betr. Landabtausch altes Gaswerkareal sowie ZVB-Areal vom GGR genehmigt (Vorlage 2156). Inzwischen ergibt sich eine neue Entwicklung, indem der Kanton Zug höchst wahrscheinlich das Projekt „Fokus“ (Überbauung) etappieren wird. Beim Abschluss des Vorvertrages ging man noch davon aus, dass es keine Etappierung nötig würde. Entsprechend wurde § 9 damals auch verfasst. Aufgrund der neuen Situation hat der Stadtrat beschlossen, den Vorvertrag zu ergänzen bzw. einen Nachtrag vorzulegen, welcher vom GGR zu genehmigen ist. Der Vorvertrag bleibt unverändert. Mit dem Nachtrag gemäss Beilage 3 der GGR-Vorlage Nr. 2156.2 wird einzig ausgesagt, dass bei Vorliegen eines Objektkredits und einer rechtskräftigen Baubewilligung für das erste Teilprojekt bis spätestens 31. Dezember 2020 ein Hauptvertrag mit dem Inhalt des Vorvertrages abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen werden muss.

4. Beratung

Die Beratung ist sehr kurz, da der Vertrag im Grundsatz genau gleich bleibt. Erst ab dem ersten Teilprojekt gilt der Nachtrag. Es handelt sich um eine wichtige Formalität. So wie der Vertrag abgeschlossen ist, tritt er dann in Kraft, wenn der erste Teil des Projekts Zentralisierung der Verwaltung im Sinne eines Kantonsratsbeschlusses ausgelöst wird. Die ZVB plant grosse unterirdische Werkstätten. Sobald damit gestartet wird, ist der Vertrag in Kraft. Es muss also nicht mehr darauf gewartet werden, bis Jahre später irgendwelche Hochbauten auf diesem Areal folgen. Zu Titel und Ingress und den Ziffern 1-5 wird das Wort nicht verlangt.

5. Zusammenfassung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Berichts und Antrags des Stadtrats Nr. 2156.2 vom 8. April 2014 empfiehlt die GPK die Vorlage einstimmig mit 6:0 (bei 6 Anwesenden Mitgliedern) zur Annahme.

6. Antrag

Die GPK beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage sei einzutreten, und
- der Nachtrag zum Vorvertrag zu einem Tauschvertrag und einem Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Stadt Zug und dem Kanton Zug sei gemäss Beschlussentwurf des Stadtrats vom 8. April 2014 zu genehmigen.

Zug, 13. Mai 2014

Für die Geschäftsprüfungskommission
Philip C. Brunner, Präsident